

Controlling / Beteiligungen
Herr Pfaff
CO

Bad Schwalbach, 28.09.2016
☎ 315

BK-SD

über Herrn Landrat Albers

67919

Kleine Anfrage Nr. 15/16 der FDP-Fraktion vom 21.09.2016
Hallennutzungsgebühren

„Im Konsolidierungsvertrag (Schutzschirmvertrag Anlage 2, Seite 2) soll der Kostenbeitrag zur Nutzung von kreiseigenen Sporthallen (ab 2017) gestrichen werden unter dem Vorbehalt, dass es dem Kreisausschuss gelingt, geeignete Maßnahmen zur Kompensation vorzuschlagen.“

- 1. Wurde mittlerweile seitens des Kämmers ein diesbezügliches Konzept erarbeitet?**
- 2. Wenn ja, was beinhaltet es?**

Im Schutzschirmvertrag sind folgende Konsolidierungsbeiträge zu der Maßnahme „Kostenbeitrag zur Nutzung von kreiseigenen Sporthallen“ beziffert:

2017	erstmalig	500.000 €		
2018	zusätzlich	250.000 €	neuer Jahresbetrag	750.000 €
2019	zusätzlich	250.000 €	neuer Jahresbetrag	1.000.000 €
2020	zusätzlich	400.000 €	neuer Jahresbetrag	1.400.000 €

Für das Jahr 2017 hat der Kreisausschuss am 28.07.2016 den Antrag an das Hessische Ministerium der Finanzen gestellt, die vereinbarte Maßnahme „Kostenbeitrag zur Nutzung von kreiseigenen Sporthallen“ durch die Verminderung des Zuschusses an die RTV um 500.000 € ersetzen zu können.

Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTV GmbH, dem der Kreistag am 11.07.2016 zugestimmt hat, wurde der bisherige „pauschale Zuschuss in Höhe von 6,75 Mio. €“ durch einen jährlich festzusetzenden, pauschalen Zuschuss ersetzt. Bisher bei der RTV entstandene Jahresüberschüsse wurden nach Beschlüssen der Gesellschafterversammlung in eine Rücklage überführt. Diese Rücklage wird in der Finanzplanung der RTV (Ziffer 9.7 im Haushaltsplan des Kreises) zum Ende des Jahres 2016 mit rd. 4,7 Mio. € beziffert.

Mit der Geschäftsführung der RTV wurde vereinbart, dass mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages bei der Festsetzung des jährlichen Zuschusses der von der RTV errechnete Mittelbedarf vorab um 500.000 € Rücklagenentnahme reduziert wird und somit der Zuschuss des Rheingau-Taunus-Kreises an die RTV um 500.000 € geringer ausfällt.

Eine Entscheidung des HMdF wird in der ersten Oktoberhälfte erwartet.

Zur Ermittlung weiterer Kompensationsmöglichkeiten für die Jahre 2018 bis 2020 ist eine fachdienstübergreifende Arbeitsgruppe der Verwaltung eingesetzt worden.

Pfaff



RTK Fachdienst CO Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

über
Regierungspräsidium Darmstadt
Kommunalaufsicht
Luisenplatz 2 - Kollegengebäude
64283 Darmstadt

DER KREISAUSSCHUSS

Controlling / Beteiligungen

Fachdienstleiter: Herr Pfaff

Zimmer: 1.244

Telefon: (06124) 510 - 315

Telefax: (06124) 510 - 18315

e-Mail: manfred.pfaff@rheingau-taunus.de

Servicezeiten: Nach Vereinbarung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: CO - Schutzschirm 2017

Datum: 28. Juli 2016

Konsolidierungsvertrag Land Hessen – Rheingau-Taunus-Kreis

hier: Austausch, Anpassung und Ergänzung von Konsolidierungsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Rheingau-Taunus-Kreis vom 18. Dezember 2012 ist in der Anlage 2, Seite 2 die Konsolidierungsmaßnahme „Kostenbeitrag zur Nutzung von kreiseigenen Sporthallen“ aufgeführt. Mit dieser Maßnahme soll ab dem Jahr 2017 ein Kostenbeitrag zur Nutzung von kreiseigenen Sporthallen erhoben werden. Die erwarteten Konsolidierungsbeiträge beziffern sich wie folgt:

2017	erstmalig	500.000 €		
2018	zusätzlich	250.000 €	neuer Jahresbetrag	750.000 €
2019	zusätzlich	250.000 €	neuer Jahresbetrag	1.000.000 €
2020	zusätzlich	400.000 €	neuer Jahresbetrag	1.400.000 €

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat am 10.12.2012 mit dem Beschluss zum Beitritt zum Schutzschirm des Landes Hessen folgenden Zusatz beschlossen:

„Im Konsolidierungsvertrag (Schutzschirmvertrag Anlage 2, Seite 2) soll der Kostenbeitrag zur Nutzung von kreiseigenen Sporthallen (ab 2017) gestrichen werden unter dem Vorbehalt, dass es dem Kreisausschuss gelingt, geeignete Maßnahmen zur Kompensation vorzuschlagen.“

Im Vorfeld der Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2017 wird jetzt verwaltungsseitig eine Kompensationsmöglichkeit für die im Jahr 2017 vereinbarte Ertragsposition in Höhe von 500.000 € vorgeschlagen:

Im bisherigen Gesellschaftervertrag der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV) deren alleiniger Gesellschafter der Rheingau-Taunus-Kreis ist, war in § 10 Abs. 2 zur Finanzierung der Gesellschaft festgelegt, dass die Gesellschaft unabhängig vom jeweiligen Jahresergebnis von ihrem Gesellschafter jährlich einen pauschalen Zuschuss von 6,75 Mio. € erhält. Entstandene Jahresüberschüsse wurden nach entsprechenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung in eine Rücklage überführt. Diese Rücklage wird in der Finanzplanung der RTV zum Ende des Jahres 2016 mit rd. 4,7 Mio. € beziffert.



Die aktuelle Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RTV sieht zur Finanzierung vor, dass der Rheingau-Taunus-Kreis als Gesellschafter und Aufgabenträger der Gesellschaft als beliehene Aufgabenträgerorganisation einen jährlich festzusetzenden, pauschalen Zuschuss gewährt, um die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes als vom Rheingau-Taunus-Kreis beliehene Aufgabenträgerorganisation tätig zu werden.

Diese Fassung wurde in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH mit der Aufsichtsbehörde Regierungspräsidium Darmstadt (Kommunal- und Sparkassenaufsicht) und dem Finanzamt Wiesbaden II final abgestimmt.

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat am 11. Juli 2016 dem geänderten Gesellschaftsvertrag und der Beleihung der RTV zugestimmt.

Kompensationsvorschlag für das Jahr 2017:

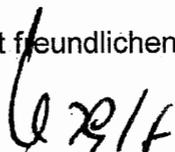
In der Ergebnisplanung 2015 – 2020 des Kreises war diese Zahlung von 6,75 Mio. € an die RTV in dieser Höhe eingerechnet. Mit der Geschäftsführung der RTV wurde vereinbart, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages bei der Festsetzung des jährlichen Zuschusses der von der RTV errechnete Mittelbedarf vorab um 500.000 € Rücklagenentnahme reduziert wird und somit der vom Rheingau-Taunus-Kreis zu zahlende Zuschuss an die RTV um 500.000 € geringer ausfällt.

Diese ab dem Jahr 2017 eintretende Aufwandsverminderung entspricht der für das Jahr 2017 im Schutzschirmvertrag vereinbarten Ertragserhöhung.

Zur Ermittlung weiterer Kompensationsmöglichkeiten für die Jahre 2018 bis 2020 ist eine fachdienstübergreifende Arbeitsgruppe der Verwaltung eingesetzt worden.

Wir bitten Sie aus vorgenannten Gründen um Ihre Zustimmung gemäß § 4 Absatz 4 des Konsolidierungsvertrages, die in der Anlage 2 zum Vertrag vereinbarte Maßnahme „Kostenbeitrag zur Nutzung von kreiseigenen Sporthallen“ für das Jahr 2017 durch die oben dargestellte Verminderung des Zuschusses an die RTV ersetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Albers)
Landrat

I	CO
	